

Öffentliches Gut „Kras“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 29.08.2023, Zahl 640-24/2022-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des Grundstückes 2043, KG Treffling lt. Lageplan

vom 04.09.2023 bis 15.09.2023
für die Errichtung einer Steinschlichtung

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44 (Regelplan LO2 oder LO3) und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Während der Nachtstunden, an Feiertagen und an Wochenenden sind die Arbeitsbereiche befahrbar zu halten.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. Sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung der Gehsteige, des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lager, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Als verantwortliche Person wird Herr Ing. Gerhard Olsacher, Tel. 0664/5485456 namhaft gemacht
- *Anrainer müssen über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*
- Diese Bewilligung ersetzt keine durch andere Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen.

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam.

Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Bürgermeister
Thomas Schäufauer



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 30.08.2023

Abzunehmen ab: 07.09.2023